

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel****RdErl. d. MF v. 3. 2. 2023 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1468)
— VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 2. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.16 werden nach dem Wort „Eisen-(II)-Verbindungen“ die Worte „als Monopräparate“ eingefügt.
2. In Nummer 1.17 werden nach den Worten „Morbus Crohn,“ die Worte „Zustand nach ausgedehnter Darmresektion, insbesondere“ eingefügt.
3. In Nummer 1.21 werden nach dem Wort „Dermatika“ die Worte „als Monopräparate“ eingefügt.
4. Nummer 1.29 wird gestrichen.
5. Die bisherigen Nummern 1.30 bis 1.46.3 werden Nummern 1.29 bis 1.45.3.
6. In der neuen Nummer 1.31 wird nach dem Wort „Nystatin“ der Klammerzusatz „(oral)“ eingefügt.
7. In der neuen Nummer 1.33 werden nach dem Wort „Pankreasenzyme“ ein Komma und die Worte „ausgenommen in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen,“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

F. Kultusministerium**Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023****Bek. d. MK v. 1. 2. 2023 — 36.1-54063/7 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 60; 2023 S. 95)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. 12. 2022 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung vom 17. 12. 2021 und der Berichtigung vom 1. 2. 2023 veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 12. 2021 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2023 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

**Diözese Osnabrück;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023****Bek. d. MK v. 1. 2. 2023 — 36.1-54063/8 —**

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 60; 2023 S. 95)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. 12. 2022 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom

10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung vom 17. 12. 2021 und der Berichtigung vom 1. 2. 2023 veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 12. 2021 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2023 fort.

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

**G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung niederschwelliger Investitionen
des von der COVID-19-Pandemie
betroffenen Gaststättengewerbes****Erl. d. MW v. 1. 2. 2023 — 23-32330/0700 —****— VORIS 77000 —**

Bezug: Erl. v. 6. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1164), zuletzt geändert durch Erl. v. 22. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 629)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.5 Satz 2 wird das Datum „30. 4. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „30. 6. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz****Richtlinien
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von gemeinnützigen Tierheimen
oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen
wegen gestiegener Energie- und Futterkosten****Erl. d. ML v. 2. 2. 2023 — 206-04032-3906/2022 —****— VORIS 78530 —****1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 LHO und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Leistungen an gemeinnützige Tierheime und gemeinnützige tierheimähnliche Einrichtungen.

1.2 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die Sicherung der Infrastruktur im Bereich der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG), die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit sind, zu unterstützen und insbesondere die Versorgung der Tiere sicherzustellen.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Sie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit der Billigkeitsleistung sollen die wirtschaftlichen Folgen gestiegener Energie- und Futterkosten für die gemeinnützigen Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen gemildert werden.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistung können Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG sein. Eine Billigkeitsleistung kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Tierheim oder die tierheimähnliche Einrichtung

- a) seit mindestens einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Richtlinien im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ist,
- b) seinen oder ihren Sitz in Niedersachsen hat und
- c) wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit ist.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land eine Förderung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch der letzten drei Abrechnungsjahre vor Antragstellung. Je durchschnittlich verbrauchter Kilowattstunde beträgt der Zuschuss 0,50 EUR. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 30 000 EUR je Antragsteller.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der antragstellenden Einrichtung einzusetzen.

5.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung, für den Nachweis und die Glaubhaftmachung notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage der Nachweise aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5.4 Der LRH oder dessen Beauftragte können ebenfalls eine Prüfung durchführen. Nummer 5.3 gilt insoweit entsprechend.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen, der auf der Webseite des ML unter <https://www.ml.niedersachsen.de/tierheimfoerderung> veröffentlicht ist. Mit dem Antrag ist eine Versicherung abzugeben, dass die Empfänger der Billigkeitsleistung wegen gestiegener Energie- und Futterkosten in wirtschaftliche Not geraten sind oder zu geraten drohen. Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizufügen:

- a) Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG,

- b) Auszug aus dem Vereinsregister,

- c) aktueller Freistellungsbescheid über Körperschaftsteuer und

- d) Jahresabrechnungen über den Stromverbrauch des Tierheims oder der tierheimähnlichen Einrichtung für die letzten drei Abrechnungsjahre.

6.2 Die Frist für die Einreichung des vollständigen Antrags endet mit Ablauf des 30. 6. 2023.

6.3 Nach Abschluss der Antragsprüfung gewährt die Bewilligungsbehörde die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Nachrichtlich:

An die

Träger von Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 6/2023 S. 151

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Erl. d. ML v. 15. 2. 2023 — 105-60180-3565/2022 —

— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung.

1.2 Ziel der Maßnahme ist es, Landwirtinnen und Landwirte sowie Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern und in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen sowie einen Dialog zwischen Erzeugenden oder Verarbeitenden von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen.

Regionale Bildungsträger sollen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren fördern und sie dabei unterstützen, Bildungs- und Informationsangebote zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung anzubieten. Im Rahmen der Förderung sollen insbesondere junge Verbraucherinnen und Verbraucher die Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig mit den Themen Landwirtschaft, Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln sowie Klimaschutz und Biodiversität vertraut zu machen. Eine Sensibilisierung hinsichtlich eines umsichtigen Umgangs mit Lebensmitteln wird angestrebt.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben der regionalen Bildungsträger in Niedersachsen für Veranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung unter Zusammenarbeit von Betrieben der Land- und Ernährungswirt-